

VSG 10 U3 18

## Urteil

**Antrag der Spielleitenden Stelle Männer vom 25.03.2018, den Vorfall nach einem Bericht des Schiedsrichters 1 während des Männerspiels am 11.03.2018 zwischen Verein 1 und Verein 2 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow)	Beisitzer
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 17. April 2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Männer vom 25.03.2018 auf Bestrafung des Spielers 1 wird stattgegeben.
2. Der Spieler 1 wird wegen besonders grob unsportlichen Verhaltens gegenüber des Spielers 2 für 5 Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspiele gesperrt.
3. Der Spieler 1 wird zusätzlich wegen einer vorsätzlichen Aktion gegen den Schiedsrichter 1 für weitere 4 Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen gesperrt und zusätzlich mit einer Geldstrafe von 200,00 € belegt, ersatzweise der Verein 1. Die Sperrn enden spätestens am 30.11.2018.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler 1, ersatzweise der Verein 1.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

-2-

PARTNER DES HVB

### **Sachverhalt:**

Am 11.03.2018 fand das Männerspiel Verein 1 gegen Verein 2 statt. Schiedsrichter war der Schiedsrichter 1. Das Spiel endete mit 27:13, Halbzeit 10:7 für Verein 2.

In der 25. Min der zweiten Halbzeit warf der Spieler 1 auf das Tor von Verein 2. Er verwarf, und Verein 2 startete einen schnellen Gegenstoß. Der Spieler 1 rannte als letzter Spieler seiner Mannschaft den davoneilenden Spielern von Verein 2 hinterher. Dabei rannte er, wie der Schiedsrichter in seinem Bericht aussagte, gezielt von hinten auf den Spieler 2 zu und stieß diesen zu Boden. Der Schiedsrichter unterbrach das Spiel und zeigte dem Spieler 1 die rote Karte als Zeichen einer Disqualifikation gegen den Spieler 1 und anschließend die blaue Karte als Zeichen dafür, dass er einen Bericht zu dieser groben Unsportlichkeit schreiben werde. Als der Schiedsrichter zum Kampfgericht gehen wollte sah er, wie sich um die beiden Spieler 1 und 2 ein Rudel mit Spielern beider Mannschaften bildete. Der Schiedsrichter ging nun zu dem Rudel, um die Spieler zu trennen. Als er sich zwischen die Spieler stellte, wurde ihm seine Schiedsrichterpfeife von dem Spieler 1 aus dem Mund geschlagen und fiel auf den Boden. Danach beruhigte sich die Situation und nachdem der Spieler 1 die Spielfläche verlassen hatte, wurde das Spiel zu Ende geführt.

Die Situation, die zu der groben Unsportlichkeit führte, schilderte der Schiedsrichter in dem Spielberichtsbogen. Auf Verlangen des Geschäftsführers des Handball-Verbandes Berlin, der Schiedsrichter möge bitte für eine eventuelle weitergehende Bestrafung des Vereins wegen mangelhaften Aufbaus des Spielfeldes und des Spielers wegen der blauen Karte einen ausführlichen Bericht schreiben, schilderte der Schiedsrichter den Vorgang, der zur roten und zur blauen Karte führte, detaillierter. Er ergänzte ihn mit dem Zusatz, dass der Spieler 1 ihm die Schiedsrichterpfeife aus dem Mund geschlagen habe. Dies habe er aber vergessen im Spielprotokoll zu notieren.

Aufgrund dieses Berichtes wollte der Staffelleiter den Spieler 1 bestrafen und gab ihm, da er den Vorwurf, dass er dem Schiedsrichter die Pfeife aus dem Mund geschlagen habe, nicht kannte, die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs.

Da die Aussagen des Spielers 1 von denen des Schiedsrichters erheblich abwichen, beantragte die Spielleitende Stelle am 25.03.2018 beim VSG den Vorfall zu klären und zu bestrafen.

### **Entscheidungsgründe:**

In der mündlichen Verhandlung schilderte der Schiedsrichter, dass er die grobe Unsportlichkeit des Spielers 1, nachdem dieser für eine vorhergehende Aktion eines Spielers von Verein 2 keinen Freiwurf zugesprochen bekam, als klassisches Revanchefoul gesehen habe. Der Spieler 1 sei beim Zurücklaufen gezielt von hinten auf den Spieler 2 gerannt und stieß ihm in den Rücken, sodass dieser zu Fall kam. Der Spieler 1 hätte genug Platz gehabt, um diesen Zusammenstoß zu vermeiden. Er unterbrach das Spiel und zeigte dem Spieler 1 für diese grobe Unsportlichkeit die rote, und anschließend die blaue Karte, weil er über den Vorfall einen Bericht schreiben wollte. Als er zum Kampfgericht ging sah er, wie sich um die beiden Spieler 1 und 2 eine Spielertraube beider Mannschaften bildete. Um zu schlichten ging er zu der Spielertraube und stellte sich zwischen die Spieler 1 und 2. Dabei piff er noch mehrmals, nicht allzu laut, mit seiner Pfeife, die er im Mund trug. Dann habe ihm der Spieler 1 die Pfeife mit der flachen Hand aus dem Mund geschlagen. Einen Schmerz habe er nicht verspürt. Nach der Aussage des Spielers 1 relativierte der Schiedsrichter die Aussage: Mit der flachen Hand aus dem Mund geschlagen zu: Sanft aus dem Mund genommen.

Der Spieler 1 sagte aus, dass der Spieler 2 vor ihm lief und plötzlich die Richtung änderte. Dadurch kam es zu der Berührung und dem Sturz des Spielers 2. Dieser stand sofort wieder auf und beschwerte sich dann lauthals bei ihm. Dabei sei es zu einem Wortgefecht gekommen. Nun kamen auch andere Spieler sowie der Schiedsrichter hinzu. Als der Schiedsrichter ungefähr einen Meter vor ihm stand blies er sehr kräftig in seine Pfeife. Um sich vor den schrillen, lauten Pfiffen zu schützen, habe er dem Schiedsrichter die Pfeife aus dem Mund genommen. Die in der schriftlichen Stellungnahme gemachte Aussage, dass der Schiedsrichter ihn angespuckt habe, stimme so nicht. Er beteuerte immer wieder, dass er keine Möglichkeit hatte auszuweichen und dass er die Pfeife zu seiner eigenen Sicherheit aus dem Mund des Schiedsrichters genommen habe.

Die Zeugen 1 und 2 sagten beide aus, dass der Spieler 1 den Spieler 2 von hinten gestoßen habe. Sie sagten ferner aus, dass der Spieler 1 Platz genug gehabt hätte, um an dem Spieler 2 vorbei zu kommen ohne ihn zu treffen. Auch hätten sie, ebenso wie der Zeuge 3 Pfiffe während der Rudelbildung gehört.

Da der als Zeuge geladene Spieler 2 aus beruflichen Gründen zur Verhandlung nicht erscheinen konnte, hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen durchgeführt. Der Spieler 2 sagte hierbei aus, dass er einen Stoß von hinten spürte und zu Boden ging. Er sah nicht wer ihn gestoßen habe, aber als er aufstand stand der Spieler 1 vor ihm. Er wollte auf ihn los, aber Mitspieler beider Mannschaften hielten ihn davon ab. Es gab nur ein Wortgefecht. Zu dem Vorwurf, der Spieler 1 hätte dem Schiedsrichter die Pfeife aus dem Mund geschlagen, könne er nichts sagen.

Das VSG ist nach Abwägung aller Aussagen zu der Überzeugung gekommen, dass der Spieler 1, wohl als Revanche für ein in seinen Augen vom Schiedsrichter nicht geahndetes Foul, den ihn foulenden Spieler 2 vorsätzlich von hinten umgestoßen habe. Dies wertete der Schiedsrichter als grob unsportliches Verhalten und musste so bestraft werden. Hier hält das VSG eine Sperre von 5 Meisterschafts-bzw. Pokalmeisterschaftsspielen für angemessen.

Desweiteren hat er sich, auch nach eigener Aussage, einer vorsätzlichen Aktion gegenüber des Schiedsrichters schuldig gemacht, indem er dem Schiedsrichter die Pfeife aus dem Mund nahm. Hier hält das VSG eine Sperre von 4 Meisterschafts-bzw. Pokalmeisterschaftsspielen und eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € für angemessen. Bei der Strafzumessung ist hierbei strafmildernd berücksichtigt worden, dass der Spieler 1 positiv zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen hat.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale  
24,00 € Verbandssportgericht  
49,00 €

200,00 €. Geldstrafe

Der genannte Betrag, in Höhe von 249,00 € ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt des Schreibens auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Handball-Verband Berlin  
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Lutz Führer  
Beisitzer

gez. Günter Braun  
Beisitzer

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstraße 16, 12305 Berlin oder an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstrasse 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00€, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 €, sowie eines Auslagenvorschuss in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.